

Ergänzung des Nahverkehrsplanes (Linienbündelungskonzept)

Anlage D

Leistungsbeschreibung für die Durchführung der Verkehre in den künftigen Linienbündeln

1. Teilnahme Verbund / Administration

- Der Konzessionär muss vor Ort pro Linienbündel mindestens einen Betriebssitz mit Kundencenter einrichten. Das Kundencenter muss von Montag bis Freitag mindestens sechs Stunden pro Tag für den Publikumsverkehr geöffnet haben und ist für das Beschwerdemanagement verantwortlich.
- Der Konzessionär ist, in Absprache mit dem Verbund, zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet (Fahrplan- und Tarifinfo).
- Der Konzessionär soll mit allen Rechten und Pflichten Gesellschafter des jeweiligen Verbundes (derzeit wtv) werden. Die Anwendung des Verbundtarifs im gesamten Linienbündel ist Pflicht.
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den benachbarten Verbänden, dem wtv sowie anderen Verkehrsträgern und Busunternehmen wird vorausgesetzt.

2. Fahrplanangebot

1. Priorität: Aktuellen Fahrplan erhalten und pflegen.
2. Priorität: Schul- bzw. Unterrichtszeiten beachten.
3. Priorität: Bedarfsgerechte Anschlüsse Bus / Schiene bzw. Bus / Bus an Knoten- und Umsteigepunkten.
4. Priorität: Vertaktung.

3. Fahrzeuge

- Das Durchschnittsalter der vom Konzessionär im Linienbündel eingesetzten Busse darf sieben Jahre nicht überschreiten.
- Das Höchstalter eines Busses darf 13 Jahre nicht überschreiten.
- Die Fahrscheindrucker müssen dem einheitlichen Standard der vom bisherigen Konzessionär bzw. der im Verbund eingesetzten Drucker entsprechen.
- Grundsätzlicher Einsatz von Niederflurbussen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Mobilität müssen beachtet werden.
- Mindestanzahl Sitz- und Stehplätze bei Standardlinienbussen: 75 pro Bus.
- Ausstattung der Fahrzeuge mit Klimaanlage.
- Werbung auf den Bussen nach Maßgabe des NVP.
- Die Busse müssen in einem sauberen Zustand verkehren.
- Die Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen muss außerhalb der Hauptverkehrszeiten grundsätzlich ermöglicht werden. Die Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren oder anderen Hilfsmitteln hat jedoch Vorrang.

4. Tariftreue / Fahrpersonal

- Die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen der vom beauftragten Unternehmen eingesetzten Busfahrer orientieren sich in der Summe am jeweils aktuellen WBO-Tarif. Gehaltsunterschreitungen von mehr als ca. 7,5 % sind nicht zulässig.
- Einheitliche Berufskleidung.
- Fach- und Ortskunde ist erforderlich.
- Ausreichend Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

5. Haltestellen

- Die Einrichtung und die Pflege der Bushaltestellen, insbesondere der Haltestellenkennzeichnung und Abfahrtspläne, obliegt dem Konzessionär (einschließlich Fahrplanwechsel).
- Bei der Einrichtung von Bushaltestellen hat sich der Konzessionär aktiv einzusetzen.

6. Sonstiges

Der Aufgabenträger / die Genehmigungsbehörde kann vor Vergabe des Verkehrs bzw. Erteilung der Linienkonzession / Bündel weitere Kriterien bzw. Voraussetzungen benennen. Dieselben Anforderungen gelten bei einer Vergabe / Beauftragung.